

AK Asyl e.V. 

AK Asyl e.V. • Kavalleriestr. 26 • 33602 Bielefeld

Kavalleriestr. 26
33602 Bielefeld

Tel 0521 -787152-40
Fax 0521 -787152-93

Email : Gockel@ak-asyl.info

Sparkasse Bielefeld
BLZ 480 501 61
KontoNr. 44 198

Sachbearbeiter: Frank Gockel
Tel 0521 -787152-41

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

der AK Asyl e.V. stellt Ihnen den beiliegenden Erlass zu Verfügung. Wir verfügen über eine Datenbank mit allen Erlassen, die ab dem 3.5.2008 vom Innenministerium über die Bezirksregierungen erstellt worden sind und die nicht als „VS“ gekennzeichnet sind. Neue Erlasse versuchen wir, zeitnah über einen e-Mailverteiler weiterzuleiten. Gerne können wir auch Sie in den Verteiler aufnehmen, bitte schicken Sie eine E-Mail mit Ihrem Namen und Ihrer Anschrift an Gockel@ak-asyl.info. Dieser Service ist momentan kostenlos. Da der AK Asyl e.V. nur über begrenzte Mittel verfügt, müssen die Kosten über Spenden gedeckt werden. Wir würden es daher sehr begrüßen, wenn Sie an die oben angegebene Bankverbindung eine Spende unter dem Stichwort „Internet“ entrichten würden. Die Spenden sind im Übrigen steuerlich absetzbar.

Eine Bitte an die Fairness: Jeder Erlass, der von uns weiterverbreitet wird, enthält dieses Deckblatt mit dem Spendenaufruf. Sollten Sie den Erlass weitergeben, entfernen Sie bitte diese Seite nicht.

Wir wünschen Ihnen viel Erfolg bei Ihrer Arbeit und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

Ihr AK Asyl e.V. - Team

01.01
14.05.09

Innenministerium
des Landes Nordrhein-Westfalen



Innenministerium Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Stadt Krefeld
Fachbereich Ordnung, Abteilung Ausländerrecht
Postfach
47792 Krefeld

über die
Bezirksregierung Düsseldorf
Dezernat 21
Postfach 30 08 65
40408 Düsseldorf

nachrichtlich:
Bezirksregierungen
Arnsberg, Detmold,
Köln und Münster
Dezernat 21

- ausschließlich per E-Mail -

Niederlassungserlaubnis gem. § 26 Abs. 3 AufenthG

Mitteilung des BAMF nach § 73 Abs. 2a, Abs. 7 AsylVfG an die Ausländerbehörden

Ihre E-Mail-Anfrage vom 01.04.2009

Anlage: Länderrundschreiben des Bundesministerium des Innern vom
28.04.2009, Az.: M I 3 - 125 181-26/0

Unter Bezugnahme auf die o. g. E-Mail-Anfrage nehme ich zu der Frage Stellung, ob Ausländern, denen vor Inkrafttreten des Aufenthaltsgesetzes am 01.01.2005 die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt wurde (sog. Altfälle), eine Mitteilung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) gem. § 73 Abs. 2a AsylVfG jedoch bis heute nicht vorliegt, eine Niederlassungserlaubnis nach § 26 Abs. 3 AufenthG zu erteilen ist.

Die Mitteilung des BAMF gem. § 73 Abs. 2a AsylVfG, dass die Voraussetzungen für Widerruf oder Rücknahme der Asylberechtigung oder Flüchtlingsanerkennung nicht vorliegen, ist Voraussetzung für die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis durch die Ausländerbehörden nach § 26 Abs. 3 AufenthG. Das Bundesministerium des Innern (BMI) teilt meine Rechtsauffassung, wie sie auch in Ziffer 26.3.1 des Entwurfs der

1. Mai 2009
Seite 1 von 2

Aktenzeichen
(bei Antwort bitte angeben)
15-39.06.02-1-09-050

RAfr Franke
Telefon 0211 871-2583
Telefax 0211 871-2340
referat15@im.nrw.de

Dienstgebäude und Lieferanschrift:
Haroldstr. 5, 40213 Düsseldorf
Telefon 0211 871-01
Telefax 0211 871-3355
poststelle@im.nrw.de
www.im.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahnlinien 704, 709, 719
Haltestelle: Poststraße



AVV (Stand 02.03.2009) zum Ausdruck kommt. Die Mitteilung des BAMF ist daher auch zwingend bei den sog. Altfällen abzuwarten.


Die von Ihnen aufgeworfene Frage war auch Gegenstand der Tagesordnung des 53. Erfahrungsaustausches der Ausländerbehörden großer Städte am 20./21.04.2009 in Berlin. Mit anliegendem Schreiben vom 28.04.2009, Az.: M I 3 - 125 181-26/0, hat das BMI u. a. mitgeteilt, dass nach Auskunft des BAMF in den sog. Altfällen, für die die modifizierte Frist des § 73 Abs. 7 AsylVfG gilt, alle erforderlichen Mitteilungen an die Ausländerbehörden erteilt worden seien und ggf. die zugehörigen Widerspruchsverfahren noch nachgeholt werden. Sollte es Einzelfälle geben, in denen eine entsprechende Mitteilung unterblieben ist, bittet das BMI darum, sich unmittelbar an die Zentrale des BAMF in Nürnberg zu wenden, um den Fall zu klären.

Im Übrigen ist die Frist in § 73 Abs. 7 AsylVfG nach Auffassung des BMI in den betroffenen Fällen noch nicht verstrichen, da es sich hierbei, wie auch in den Fällen nach § 73 Abs. 2a AsylVfG, um keine Ausschlussfrist handle und ein angemessener Prüfungszeitraum hinzuzurechnen sei.

Zusatz für die Bezirksregierungen:

Ich bitte um Kenntnisnahme und Unterrichtung der Ausländerbehörden in Ihrem Zuständigkeitsbereich.

Im Auftrag


(Löchner)